



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. September 2009

Resolution 1888 (2009)

**verabschiedet auf der 6195. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. September 2009**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur anhaltenden und vollständigen Durchführung der Resolutionen 1325 (2000), 1612 (2005), 1674 (2006), 1820 (2008) und 1882 (2009) und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juli 2009 (S/2009/362), jedoch nach wie vor zutiefst besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten hinsichtlich der Frage der sexuellen Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte, die insbesondere gegen Frauen und Kinder, namentlich Mädchen, verübt wird, und feststellend, dass sexuelle Gewalt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs dokumentiert wird, in bewaffneten Konflikten überall auf der Welt auftritt,

erneut seine große Sorge darüber bekundend, dass trotz seiner wiederholten Verurteilung der Gewalt gegen Frauen und Kinder, einschließlich aller Formen der sexuellen Gewalt, in Situationen bewaffneter Konflikte und trotz seiner Aufrufe an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung zu beenden, solche Handlungen nach wie vor auftreten und in einigen Situationen systematisch oder ausgedehnt geworden sind,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen aus der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing (A/52/231) sowie aus dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“ (A/S-23/10/Rev.1), insbesondere betreffend Frauen und bewaffnete Konflikte,

in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des dazugehörigen Fakultativprotokolls, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, die diese noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, zu erwägen, dies zu tun,

darin erinnernd, dass das humanitäre Völkerrecht Frauen und Kindern als Teil der Zivilbevölkerung während bewaffneter Konflikte allgemeinen Schutz und aufgrund ihrer potenziellen besonderen Gefährdung besonderen Schutz gewährt,



unter Hinweis darauf, dass den Staaten die Verantwortung obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere an Zivilpersonen verübte abscheuliche Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen, und in dieser Hinsicht mit Besorgnis feststellend, dass bisher nur wenige Täter sexueller Gewalt vor Gericht gestellt worden sind, jedoch sich dessen bewusst, dass innerstaatliche Justizsysteme in Konflikt- und Postkonfliktsituationen erheblich geschwächt sein können,

bekräftigend, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Zivilpersonen aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann, *unter Hinweis* auf die gesamte Bandbreite der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, wie etwa nationale, internationale und „gemischte“ Strafgerichtshöfe sowie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, und *vermerkend*, dass solche Mechanismen nicht nur die Feststellung der individuellen Verantwortlichkeit für schwere Verbrechen, sondern auch Frieden, Wahrheit, Aussöhnung und die Rechte der Opfer fördern können,

unter Hinweis darauf, dass eine Reihe von sexuellen Gewaltdelikten in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und in die Statuten der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe aufgenommen wurden,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle an einem Konflikt beteiligten Staaten und nichtstaatlichen Akteure ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Verbots aller Formen von sexueller Gewalt, vollständig einhalten müssen,

in der Erkenntnis, dass zivile und militärische Führer im Einklang mit dem Grundsatz der Verantwortlichkeit der Befehlshaber die Entschlossenheit und den politischen Willen unter Beweis stellen müssen, sexuelle Gewalt zu verhindern, Straflosigkeit zu bekämpfen und Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dass Untätigkeit das Signal aussenden kann, dass sexuelle Gewalt in Konflikten geduldet wird,

hervorhebend, wie wichtig es ist, Fragen der sexuellen Gewalt schon zu Beginn von Friedensprozessen und Vermittlungsbemühungen anzugehen, um gefährdete Bevölkerungsgruppen zu schützen und volle Stabilität zu fördern, insbesondere in der Vorphase einer Waffenruhe, bei Vereinbarungen über den Zugang humanitärer Helfer und die Menschenrechte, bei Waffenruhen und der Überwachung ihrer Einhaltung, bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, bei Regelungen zur Reform des Sicherheitssektors sowie in den Bereichen Gerechtigkeit und Wiedergutmachung, Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit und Entwicklung,

mit Besorgnis feststellend, dass Frauen in formalen Friedensprozessen unterrepräsentiert sind, dass es an Vermittlern und Waffenstillstandsbeobachtern mit einer angemessenen Schulung im Umgang mit sexueller Gewalt fehlt und dass bei unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfindenden Friedensgesprächen keine Frauen als Haupt- oder Chefvermittler tätig sind,

aner kennend, dass der Schutz und die Ermächtigung der Frauen sowie die Unterstützung von Frauenorganisationen und -netzwerken bei der Friedenskonsolidierung unverzichtbar sind, um die gleiche und volle Teilhabe der Frauen zu fördern, und den Mitgliedstaaten, den Gebern und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *nahelegend*, diesbezügliche Unterstützung zu gewähren,

es begrüßend, dass Frauen zur Erfüllung ziviler, militärischer und polizeilicher Aufgaben in Friedenssicherungsmissionen herangezogen werden, und *in der Erkenntnis*, dass sich von einem bewaffneten Konflikt betroffene Frauen und Kinder möglicherweise sicherer

fühlen, wenn sie mit Frauen in Friedenssicherungsmissionen zusammenarbeiten und ihnen Missbrauchshandlungen melden können, und dass die Anwesenheit weiblicher Friedenssicherungskräfte Frauen vor Ort unter Umständen ermutigt, sich den nationalen Streit- und Sicherheitskräften anzuschließen und so beim Aufbau eines Sicherheitssektors behilflich zu sein, der für alle, insbesondere Frauen, zugänglich ist und auf die Bedürfnisse aller eingeht,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze unternimmt, um Leitlinien für den Umgang mit geschlechtsspezifischen Fragen für Militärpersonal in Friedenssicherungseinsätzen zu erarbeiten und dadurch die Durchführung der Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) zu erleichtern, sowie um operative Leitlinien auszuarbeiten, um den Angehörigen der Zivil-, Militär- und Polizeikomponenten von Friedenssicherungsmissionen bei der wirksamen Durchführung der Resolution 1820 (2008) behilflich zu sein,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juli 2009 (S/2009/362) und *betonend*, dass es nicht Gegenstand dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Sinne der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle sind, und dass sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Parteien berührt,

unter Hinweis auf den Beschluss des Rates in Resolution 1882 (2009) vom 4. August 2009, die in den Anhängen des Jahresberichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte geführten Verzeichnisse der Parteien in Situationen bewaffneter Konflikte, die Kinder unter Verstoß gegen das Völkerrecht einziehen oder einsetzen, zu erweitern und darin auch diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die in Situationen bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht systematische Tötungen, Verstümmelungen und/oder Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen an Kindern begehen,

Kenntnis nehmend von der derzeit dem Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen übertragenen Aufgabe, die Durchführung der Resolution 1325 (2000) zu überwachen und die Integration der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, und *feststellend*, wie wichtig es ist, die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf diesen Gebieten wirksam zu koordinieren,

in der Erkenntnis, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben, die Menschenrechte ihrer Staatsbürger sowie aller Personen in ihrem Hoheitsgebiet zu achten und zu gewährleisten,

bekräftigend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich auch künftig mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen, namentlich im Hinblick auf sexuelle Gewalt, zu befassen,

1. *bekräftigt*, dass sexuelle Gewalt, wenn sie als vorsätzlich gegen Zivilpersonen gerichtete Kriegstaktik oder im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder andere damit beauftragt werden, Situationen bewaffneter Konflikte erheblich verschärfen und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindern kann, *erklärt* in dieser Hinsicht, dass wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung solcher sexuellen Gewalthandlungen in erheblichem Maße zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen

können, und *bekundet seine Bereitschaft*, bei der Behandlung der Situationen, die auf der Tagesordnung des Rates stehen, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu beschließen, um gegen ausgedehnte oder systematische sexuelle Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikts vorzugehen;

2. *verlangt erneut*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen vollständig und mit sofortiger Wirkung einstellen;

3. *verlangt*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sofort angemessene Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, so unter anderem durch die Verhängung angemessener militärischer Disziplinarmaßnahmen, die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber, die Unterweisung der Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt gegen Zivilpersonen, die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern, und die Überprüfung von potenziellen Rekruten für die nationalen Streit- und Sicherheitskräfte, um sicherzustellen, dass Personen ausgeschlossen werden, die mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich sexueller Gewalt, in Verbindung stehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der eine kohärente strategische Führung gewährleisten, wirksam für die Stärkung der bestehenden Koordinierungsmechanismen der Vereinten Nationen arbeiten und unter anderem bei Regierungen, einschließlich Vertretern des Militärs und der Justiz, sowie bei allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und bei der Zivilgesellschaft als Sachwalter auftreten soll, um auf Amtssitz- wie auf Feldebene gegen sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten vorzugehen, und der gleichzeitig die Zusammenarbeit und koordinierte Maßnahmen aller maßgeblichen Akteure fördern soll, insbesondere im Rahmen der interinstitutionellen Initiative „Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten“;

5. *ermutigt* die an der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten beteiligten Stellen und die anderen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, diesen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in seiner Arbeit zu unterstützen und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen allen maßgeblichen Akteuren fortzusetzen und auszuweiten, um die Koordinierung zu verstärken, auf Amtssitz- und Landesebene Überschneidungen zu vermeiden und das systemweite Vorgehen zu verbessern;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, erforderlichenfalls im Einklang mit dem Völkerrecht unverzüglich umfassende Rechts- und Justizreformen mit dem Ziel durchzuführen, die Täter sexueller Gewalt in Konflikten vor Gericht zu stellen und zu gewährleisten, dass die Überlebenden Zugang zur Justiz haben, während des gesamten Justizverfahrens mit Würde behandelt werden, geschützt werden und Wiedergutmachung für ihr Leid erhalten;

7. *fordert* alle an einem Konflikt beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass alle Berichte über von Zivilpersonen oder Militärpersonal verübte sexuelle Gewalt sorgfältig untersucht werden und die mutmaßlichen Täter vor Gericht gestellt werden und dass zivile Vorgesetzte und militärische Befehlshaber im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht von ihrer Autorität und ihren Befugnissen Gebrauch machen, um sexuelle Gewalt zu verhüten, namentlich durch die Bekämpfung der Straflosigkeit;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die erforderlichen Maßnahmen festzustellen und zu ergreifen, um in Situationen, die in Bezug auf sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten Anlass zu besonderer Besorgnis geben, rasch ein Sachverständigenteam zu entsen-

den, das über die Präsenz der Vereinten Nationen vor Ort und mit Einwilligung der Gastregierung die nationalen Behörden bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit unterstützt, und *empfiehlt*, von im System der Vereinten Nationen bereits vorhandenen personellen Ressourcen sowie freiwilligen Beiträgen Gebrauch zu machen und je nach Bedarf den erforderlichen Sachverstand auf den Gebieten der Rechtsstaatlichkeit, des zivilen und militärischen Justizsystems, der Vermittlung, der strafrechtlichen Ermittlungen, der Reform des Sicherheitssektors, des Zeugenschutzes, der Normen für faire Verfahren und der Öffentlichkeitsarbeit heranzuziehen, um unter anderem

a) eng mit nationalen Rechts- und Justizbeamten und anderen Mitarbeitern des zivilen und militärischen Justizsystems in den betreffenden Staaten zusammenzuarbeiten, um die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch eine Stärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten, und die Aufmerksamkeit auf das gesamte Spektrum der in Betracht kommenden Justizmechanismen zu lenken;

b) Lücken bei der innerstaatlichen Reaktion zu ermitteln und auf einen ganzheitlichen nationalen Ansatz gegen sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten hinzuwirken und dabei insbesondere die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die Rücksicht auf die Opfer und die Kapazitäten des Justizbereichs zu stärken;

c) Empfehlungen abzugeben, wie die innerstaatlichen und internationalen Anstrengungen und Ressourcen koordiniert werden können, damit die Regierungen besser gegen sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten vorgehen können;

d) je nach Bedarf mit der betreffenden Mission der Vereinten Nationen, dem Landesteam und dem in Ziffer 4 genannten Sonderbeauftragten des Generalsekretärs im Hinblick auf die vollständige Durchführung der mit Resolution 1820 (2008) geforderten Maßnahmen zusammenzuarbeiten;

9. *ermutigt* die Staaten, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft, soweit angezeigt, in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden in Situationen, die in Bezug auf sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten Anlass zu besonderer Besorgnis geben, Hilfe beim Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten in den Justiz- und Strafvollzugssystemen zu gewähren;

10. *erklärt erneut seine Absicht*, bei der Verhängung oder Verlängerung zielgerichteter Sanktionen in Situationen bewaffneten Konflikts gegebenenfalls zu erwägen, auch Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt als Benennungskriterien aufzunehmen, und *fordert* alle Friedenssicherungs- und sonstigen zuständigen Missionen und Organe der Vereinten Nationen, insbesondere die Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, *auf*, den zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats, namentlich über deren Überwachungsgruppen und Sachverständigengruppen, alle sachdienlichen Informationen über sexuelle Gewalt zu übermitteln;

11. *erklärt seine Absicht*, dafür zu sorgen, dass Resolutionen, mit denen Friedenssicherungsmandate festgelegt oder erneuert werden, gegebenenfalls Bestimmungen über die Verhütung sexueller Gewalt, über die Reaktion darauf und über die entsprechende Bericht-erstattungspflicht an den Rat enthalten;

12. *beschließt*, in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen nach Bedarf konkrete Bestimmungen zum Schutz von Frauen und Kindern vor Vergewaltigung und anderen sexuellen Gewalthandlungen aufzunehmen, darunter von Fall zu Fall die Benennung von Frauenschutzberatern aus dem Kreis der Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und der Gruppen für den Schutz der Menschenrechte, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in der Vorbereitungsphase jedes Friedens-

sicherungseinsatzes der Vereinten Nationen die Notwendigkeit von Frauenschutzberatern, ihre Zahl und ihre Rolle systematisch evaluiert wird;

13. *legt* den Staaten *nahe*, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft den Zugang zu Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung, Rechtsbeistand und Diensten zur sozioökonomischen Wiedereingliederung für Opfer sexueller Gewalt, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu erweitern;

14. *bekundet* seine Absicht, die regelmäßigen Feldbesuche in Konfliktgebieten besser zu nutzen, indem er interaktive Treffen mit den Frauen vor Ort und den lokalen Frauenorganisationen zu den Anliegen und Bedürfnissen von Frauen in Gebieten bewaffneten Konflikts veranstaltet;

15. *ermutigt* nationale wie lokale Führungspersonlichkeiten, einschließlich traditioneller Führer, wo es solche gibt, und religiöser Führer, eine aktivere Rolle dabei zu übernehmen, in den Gemeinschaften ein verstärktes Bewusstsein für sexuelle Gewalt zu schaffen, um die Ausgrenzung und Stigmatisierung der Opfer zu verhüten, ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen und eine Kultur der Straflosigkeit für diese Verbrechen zu bekämpfen;

16. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die Leiter der Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu treffen, um die Vertretung von Frauen in Vermittlungs- und Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung zu erhöhen;

17. *fordert nachdrücklich dazu auf*, Fragen der sexuellen Gewalt in die Tagesordnung aller unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geführten Friedensverhandlungen aufzunehmen, und *fordert außerdem nachdrücklich dazu auf*, Fragen der sexuellen Gewalt schon zu Beginn von Friedensprozessen in diesen Situationen anzugehen, insbesondere in der Vorphase einer Waffenruhe, bei Vereinbarungen über den Zugang humanitärer Helfer und die Menschenrechte, bei Waffenruhen und der Überwachung ihrer Einhaltung, bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, bei Regelungen zur Reform des Sicherheitssektors, bei der Überprüfung von Streit- und Sicherheitskräften sowie in den Bereichen Gerechtigkeit, Wiedergutmachung, Wiederherstellung und Entwicklung;

18. *bekräftigt* die Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Förderung von alle Seiten einschließenden, geschlechtsspezifischen Ansätzen zur Minderung der Instabilität in Postkonfliktsituationen, in Anbetracht der wichtigen Rolle der Frauen beim Wiederaufbau der Gesellschaft, und *fordert* die Kommission für Friedenskonsolidierung *nachdrücklich auf*, allen Parteien in den Ländern, mit denen sie befasst ist, nahezulegen, Maßnahmen zur Reduzierung der sexuellen Gewalt in ihre Postkonfliktstrategien aufzunehmen und durchzuführen;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, verstärkt weibliches Militär- und Polizeipersonal zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu entsenden und dem gesamten Militär- und Polizeipersonal eine angemessene Schulung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erteilen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, für die fachliche Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder zu sorgen, damit das Militär- und Polizeipersonal im Rahmen einsatzvorbereitender und einführender Schulungen auch Anleitung im Umgang mit sexueller Gewalt erhält;

21. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zur Umsetzung der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken, und *fordert* die trup-

pen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter einsatzvorbereitendes und am Einsatzort angebotenes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

22. *ersucht* den Generalsekretär, alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen auch weiterhin anzuweisen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die systematische Integration geschlechtsspezifischer Fragen innerhalb ihrer Institution zu gewährleisten, indem sie namentlich sicherstellen, dass in allen maßgeblichen Dienststellen wie auch im Feld ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit und Koordinierung im Umgang mit der Frage der sexuellen Gewalt in bewaffneten Konflikten zu verstärken;

23. *fordert* die zuständigen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Nothilfekoordinator *nachdrücklich auf*, mit strategischer und fachlicher Unterstützung durch das Aktionsnetzwerk der Vereinten Nationen gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und in Abstimmung mit allen maßgeblichen Akteuren umfassende gemeinsame Strategien der Regierungen und der Vereinten Nationen zur Bekämpfung sexueller Gewalt zu erarbeiten und in ihre üblichen Berichte an den Amtssitz regelmäßig aktuelle Informationen darüber aufzunehmen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in alle einschlägigen Berichte an den Rat systematischere Angaben über auftretende Tendenzen, neue Angriffsmuster und Frühwarnindikatoren für den Einsatz sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten aufgenommen werden, und *ermutigt* die Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, den Nothilfekoordinator, die Hohe Kommissarin für Menschenrechte, die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen und den/die Leiter der Aktion der Vereinten Nationen, dem Rat in Abstimmung mit dem in Ziffer 4 genannten Sonderbeauftragten zusätzliche Unterrichtungen und Dokumentation über sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten bereitzustellen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte über einzelne Friedenssicherungseinsätze gegebenenfalls Informationen über die Schritte zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, vor sexueller Gewalt aufzunehmen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der in seinem Bericht enthaltenen Vorschläge sowie aller sonstigen einschlägigen Elemente dringend und vorzugsweise innerhalb von drei Monaten konkrete Vorschläge vorzulegen, wie innerhalb des bestehenden Systems der Vereinten Nationen eine wirksamere und effizientere Überwachung und Berichterstattung über den Schutz von Frauen und Kindern vor Vergewaltigung und anderen sexuellen Gewalthandlungen in bewaffneten Konflikten und in Postkonfliktsituationen gewährleistet werden kann, und dabei den Sachverstand des Systems der Vereinten Nationen und die Beiträge von Regierungen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen in ihrer beratenden Eigenschaft sowie von verschiedenen Akteuren der Zivilgesellschaft heranzuziehen, um aktuelle, objektive, zutreffende und verlässliche Informationen über Lücken in der Reaktion der Institutionen der Vereinten Nationen bereitzustellen, damit diese bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen berücksichtigt werden können;

27. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin jährlich einen Bericht über die Durchführung der Resolution 1820 (2008) vorzulegen, seinen nächsten Bericht über die Durchführung dieser Resolution und der Resolution 1820 (2008) spätestens bis September 2010 vorzulegen und darin unter anderem folgende Angaben aufzunehmen:

a) einen detaillierten Koordinierungs- und Strategieplan zur zeitnahen und ethischen Sammlung von Informationen;

b) aktuelle Angaben zu den Maßnahmen, die die für Fragen sexueller Gewalt zuständigen Koordinatoren in den Missionen der Vereinten Nationen ergreifen, um beim Vorgehen gegen sexuelle Gewalt eng mit dem residierenden Koordinator/humanitären Koordinator, dem Landesteam der Vereinten Nationen und gegebenenfalls dem in Ziffer 4 genannten Sonderbeauftragten und/oder dem Sachverständigenteam zusammenzuarbeiten;

c) Informationen über an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, in Situationen, die auf der Tagesordnung des Rates stehen, systematisch Vergewaltigungen oder andere Formen sexueller Gewalt begangen zu haben;

28. *beschließt*, unter Berücksichtigung des mit Resolution 63/311 der Generalversammlung festgelegten Verfahrens betreffend eine kombinierte Institution der Vereinten Nationen für Geschlechterfragen die Mandate des in Ziffer 4 geforderten Sonderbeauftragten und des in Ziffer 8 genannten Sachverständigenteams innerhalb von zwei Jahren und danach nach Bedarf zu überprüfen;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
